

Schiedsvereinbarung

BV GADEM Wartburg

(als Ergänzung zur Bewerbung v. __ . __ .2025)

Die Wartburg-Stiftung (kurz Stiftung),
Auf der Wartburg 1 in 99817 Eisenach
- als Auftraggeber (AG)

und das Büro / die Firma

vertreten durch _____
- als Auftragnehmerin (AN)

verpflichten sich zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Interesse einer vertrags- und termingerechten Bearbeitung des Vorhabens

BV GADEM Wartburg – Sanierung (Förderung) 2025-2027

Gegebenenfalls auftretende Meinungsverschiedenheiten sollen jeweils sach- und zeitnah gelöst werden, ohne dazu ordentliche Gerichte anrufen zu müssen.

Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Sanierungsbetreuung vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens, wozu auch das einstweilige Verfügungsverfahren nach dem BGB und dem aktuellen Planungs- und Bauvertragsrecht gehört, Schlichtungsversuche in der nachfolgend vereinbarten Reihenfolge zu unternehmen.

Die Parteien werden zunächst auf den Antrag einer Partei unter der Leitung eines Schlichters/ Mediators einen einmaligen Mediationstermin durchführen. Zu diesem Zweck sind beide Parteien berechtigt, einen entsprechenden Antrag auf Durchführung eines Mediationstermins an die Gegenseite zu richten und einen Mediator zu beauftragen, mit beiden Parteien einen Mediationstermin abzustimmen.

Beide Parteien sind zur Teilnahme an dem Mediationstermin verpflichtet. Dieser hat innerhalb von 4 KW nach Antragstellung einer Partei stattzufinden. Auf Wunsch einer Partei sind auch Rechtsanwälte als Begleitende einer oder beider Parteien zu dem Mediationstermin zugelassen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt zunächst die beantragende Partei. Die Parteien verpflichten sich jedoch, im Zusammenhang mit dem Mediationstermin eine Kostentragungsregelung zu vereinbaren, welche dem in

dem Verfahren gefundenen jeweiligen Vergleich entspricht. Finden die Parteien keine andere Kostentragungsregelung, wird vereinbart, dass der Mediator eine Quotelung festsetzt, die dem Vergleich folgen kann, aber nicht muss. Es kann aber auch aus anderen Gründen bestimmt werden, dass AG und AN jeweils 50 % der Verfahrenskosten tragen. Die Parteien sind jedenfalls an die Festlegungen des Mediators gebunden, sofern sie keine eigene Quotelung schaffen zu vereinbaren.

Sollte das Mediationsverfahren nicht zu einem Ergebnis führen, so verpflichten sich die Parteien, ein weiterführendes Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren durchzuführen.

Sollte sich nach erfolgloser Mediation eine Schlichtung bzw. ein Schiedsverfahren (noch) nicht als zielführend erweisen, wird die Durchführung einer Adjudikation vereinbart, um weder die laufenden Vertragspflichten noch Planungen bzw. Baugeschehen auf Grund der ungelösten Differenzen zu gefährden. AG und AN vereinbaren dazu, die Vertragsdurchführung, Planung und Bauausführung durch einen gemeinsam zu beauftragenden Streitlöser als Adjudikation begleiten zu lassen. Der Streitlöser soll im Bedarfsfall zu vereinbarten Terminen im Rahmen der Planungsphase oder der Bauphase Begehungen durchführen und stichprobenartig die Übereinstimmung des Planungswerks oder des Bauwerks mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Planungs- und Objektüberwachungsleistungen beurteilen.

Als Mediator / Schlichter / Adjudikator / Schiedsrichter einigen sich AN und AG schon heute darauf, Herrn Ulf Greiner Mai (Tel. 0172 3603693, Büro Weimar / www.hoi-ombudsmann.de) anzurufen. Als ö. b. u. v. SV und beratender Ingenieur liegt eine Erklärung des Herrn Greiner Mai vor, dass er diese Aufgaben bei Bedarf zeitnahe übernimmt.

Bis zum Abschluss der o. g. Verfahren ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, ausgenommen sind gerichtliche Klageverfahren aus bzw. infolge einer außerordentlichen Kündigung des AG.

Eisenach / _____, am __. __. 2025 / SchiedsVB_GADEM_250124.docx

Rechtverbindliche Unterschriften:

_____ (als AN) (Der AN bestätigt diese Vereinbarung vorab Angebot.)

_____ (als AG) (Der AG bestätigt das Angebot des AN im Auftragsfall.)